

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1227

Bettlach: Unterschutzstellung der Klemenzkirche, Eduard-Kummerstrasse 1/7, GB Nr. 635

1. Erwägungen

Die Klemenzkirche in Bettlach wurde 1966 - 1969 durch Walter Maria Förderer erbaut. Förderer war Architekt, Bildhauer und Theoretiker. Seine Bauwerke werden der plastischen Architektur zugeordnet und sind vom Expressionismus und von späten Bauten Le Corbusiers beeinflusst. Die Klemenzkirche gehört zu einer Gruppe von Sakralbauten, mit denen sich Förderer in den 1960er und 1970er Jahren einen internationalen Ruf als Pionier und Architektenpersönlichkeit schuf.

Zum Bauprogramm gehört die eigentliche Kirche mit Kirchturm, aber auch das Pfarrhaus, ein Innenhof mit Brunnen sowie Versammlungsräume. Wie bei Förderers Kirchenzentren in Hérémens und Chur wirkt der Sichtbeton als skulptural geformtes Material. Ausgefeilte Grund- und Aufrisse, variantenreiche kubische Elemente und Wandöffnungen sowie der Wechsel von Hell und Dunkel lassen ein Raumerlebnis entstehen, das sich von aussen nahtlos ins Innere fortsetzt. Im Siedlungsbild von Bettlach nimmt die Klemenzkirche als kraftvoller, weithin sichtbarer Betonbau eine markante Stellung ein.

Der Kanton Solothurn verfügt über einen guten Bestand an bedeutenden Kirchenbauten der Nachkriegszeit. Die Klemenzkirche ist unter diesen Bauten eines der wichtigsten Objekte, handelt es sich doch um das anspruchsvollste Kirchenzentrum der plastischen Architekturströmung im Kanton.

Die architekturhistorische Bedeutung und der hohe Stellenwert der Klemenzkirche als Werk Förderers und innerhalb des solothurnischen Kirchenbaus rechtfertigen eine Unterschutzstellung. Im Zuge der nun anstehenden Aussen- und Innenrestaurierung soll die Kirche unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Klemenzkirche, Eduard-Kummerstrasse 1/7 in Bettlach, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Bettlach sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Klemenzkirche, Eduard-Kummerstrasse 1/7, GB Bettlach Nr. 635, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Klemenzkirche, bestehend aus der Kirche mit Kirchturm, dem Pfarrhaus, dem Innenhof mit Brunnen sowie den Versammlungs- und Diensträumen im Sockelgeschoss. Der Schutz umfasst überdies das charakteristische Erscheinungsbild sowohl des Äusseren als auch des Innern, insbesondere die originale Materialisierung und Oberflächenstruktur, sowie die dazugehörige bauzeitliche Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Bettlach Nr. 635 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM) (7)
Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
(zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Römisch-katholische Kirchgemeinde Bettlach, Theo Sury, Präsident, Sägereiweg 6, 2544 Bettlach
(Einschreiben)
Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach